

Er
Das Kaiserliche Majestät sollten isten höchsten Richter zu sein
= sein, in der Sache der wegen der Kaiserlichen Majestät, und der
= dem Volke der beständigen Revisionen folgenden Anordnungen zu
= machen

Erstens: werden die sowohl zu Graz, für alle J. D. Länder, als auch zu Innsbruck
= für Tyrol, und die O. O. Länder durch die Kaiserlichen Majestät
= mit diesen nicht mehr zu verfahren Anordnungen durch den 1. März 1782
= gänzlich aufgehoben, und von solchem Zeit der Anordnungen: zu dem
= diesem Lande nur zu der P. P. Obrsten Justiz Stelle zu dem
= Justizrat. Es bleiben diesem bei jenen in Zukunft von
= dem Ansehen, wo nicht möglich ist, das von dem nur auf
= stellenden Appellations: Stellen nach dem dem Gesetz gleich
= förmig hervorgehen, wegen der Revision an der Obrsten Justiz
= dem Ansehen, daß die Revision jedoch nach dem Vorfall des
= 25. Kapitels der publicierten Anordnungen bei dem Richter
= dem nach der Justiz ^{dem} publicierten Appellations Gesetzen
= untern, oder die acta notuliert, und die übrigen Revisions-
= malia geliebt, folglich nur die bereits geschlossenen Revisions-
= acta von dem nach dem dem dem appellatorium an die
= P. P. Obrsten Justiz: Stellen ad decidendum nicht mehr
= sollen.

Zweitens: sollen die P. P. J. D. Substituten diese höchsten Justiz

Sie sey von allen Justiz besondern, demselben J. D. beyzubehalten mit dem
-nen, aus dem das publicum sicutum zu konstatiren, und zur
genauen Erhaltung öffentl. Ruhe und Ordnung zu leisten.

Inhalt: wann das P. D. Subordinatum, aus demselben die Einweisung
aller allenthalben und sammentlich universit. Prozeßten bis Ende
dieses Monats Decem. allent. Prozeßten ~~ausgeh.~~ ausgehen salten,
aus der in ordinariis und festhalten ad motivandum möglich
besondern leisten.

Leblich höchste Befehlshandlung aus demselben demselben
dem P. D. Obersten Justiz Halle ddt. Linnu den 3^{ten} et pres^{to} 8^{ten}
dieses Jhr. Linnu den 3^{ten} et pres^{to} 8^{ten} qua Consensu zum
verpflicht. Linnu den 3^{ten} et pres^{to} 8^{ten} wird.

Ex Cons^o. Gubernii J. H.
Jantz den 11^{ten} Decem. 1782.
Joh. Paul. v. Linnu.

In dem die untern Genossenschaft der Herrschaft beständigen Publi-
-cation in Insamul J. D. Leuten mit unsern künftigen Monats
-Maj in die Insatzmüßigenwiltung zu gelungem fahr, fälten D^r
-Majst. zu nutzlichen bescheiden, daß die Genossenschaft Thellen bidri-
-en unsern außlayn mit dieser Genossenschaft bestest, von dem
-in dem ^{Sp. 10} 201, Insalben unterleuchtendenn Genossenschaft,
-de mündlich das wort appellations Thellen, in unser Revisions
-Thellen Thewonssendit worden, zu: Circulare konständigst werden
-sollen. In dem fälten D^r Majst. in außsagung dem mit die,
-twill die unsern künftigen Monats Maj bestest außsagung
-wiltst Thellen unser Genossenschaft, wo die unser Genossenschaft,
-dumy auß in demselbigen Genossenschaft Thellen, und Thellen an-
-liegenschaft zu werden sey, zu bestimmen, unter einem
-Leben zu Resolvieren bestanden, daß in allen übrigen pun-
-ten in demselben 1^o Maj unser Genossenschaft Thellen außsagung
-dem auß der Genossenschaft Thellen, außsagung unser
-Inselben. die fälten unser, wo die Genossenschaft auß auß
-die Genossenschaft außsagung unser werden sollen, bestest
-in folgenden.

1^{mo} In dem allen außsagung die von 1^o Maj außsagung,
-für sich unser, fälten sich Thellen, und Thellen auß dem
-2^o Tagel der Genossenschaft zu bestest, wenn auß die außsagung
-zungem über unser von 1^o Maj außsagung Thellen außsagung
-unser werden.

soll die von dem 1^{ten} März anfliegende Zeit des auzerschiedenen
Dienstes eingerechnet, und mit Einrechnung der selben binnen
über ein Jahr dienstlich angehalten werden.

7^{tes} Einmal Willkür ist ^{zu} sterben, wenn auf selbsten von
dem 1^{ten} März wäre angehalten worden.

8^{tes} Die Einsetzung in dem Königen Thron sitzen in die Zeit des
34^{ten} Capitels der Dienstordnung kanzleibücher wagen zu leiten,
wenn auf des Jahres vor dem 1^{ten} März übermisset worden, wenn
und innerhalb einer Zeitfristung nachfolgt.

9^{tes} Auf in dem folgenden Artikel angeordnet sein die
Zustellung der Dienst^{er} Inordnung nach kanzleibücher
30^{ten} Capitels der Dienstordnung fürzuführen.

Das demnach und fernere lauter Hof Decret von P. P. Obersten
Justiz Hallen etc. Datum dem 13^{ten} Curt: et prof^{to} hodierno dem
Conseil zur Einsetzung Nachmitt, und allmählich von
dem wölfig findenden Einsetzung ammit erinnert wird.

Ex Cons^o Gubernii J. A.
Janz dem 13^{ten} April 1782.
Joh: Laut: J: v. Linsend.